

Kriterien bezüglich der Aufnahme/Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Tönisvorst gemäß § 9 Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

1. Anmeldevoraussetzungen

Die Kinder müssen zur Zeit der Anmeldung ihren Hauptwohnsitz in Tönisvorst haben oder nachweisen können, dass sie ihn zum beantragten Aufnahmetermin dort haben werden (für Neuzuziehende).

2. Platzvergabe

Anträge müssen bis zum **15.11. des Vorjahres** eingegangen sein, wenn sie eine Berücksichtigung für die Vergabe der Plätze im Sommer des folgenden Jahres finden sollen. Die Vergabe der Plätze erfolgt bis Ende Februar.

Später eingehende Anmeldungen werden im Nachrückverfahren berücksichtigt.

Die angemeldeten Kinder werden in der Reihenfolge ihrer Geburtsdaten aufgenommen.

3. Aufnahmevoraussetzungen

3.1 Aufnahme

Bei der Aufnahme in eine Einrichtung (35 Std./45 Std.) können nur so viele Kinder berücksichtigt werden, wie der Jugendhilfeträger der Einrichtung an Plätzen zugewiesen hat. Dies gilt auch bei der Betreuung von Kindern unter 3 bzw. unter 2 Jahren.

3.2 Aufnahme in eine Gruppe mit 35 Wochenstunden mit Über-Mittag-Betreuung

Bei der Aufnahme in eine Gruppe mit Über-Mittag-Betreuung können nur so viele Kinder berücksichtigt werden, wie es die Organisationsstruktur der Einrichtung zulässt (max. 50% der betreuten Kinder in der Einrichtung einschließlich der Ganztagskinder).

In die Gruppen mit 35 Wochenstunden werden erstrangig Kinder aufgenommen, bei denen beide Elternteile oder deren alleinerziehender Elternteil berufstätig sind bzw. ist oder in Kürze (innerhalb von 3 Monaten) berufstätig werden bzw. wird.

Berufstätigkeit bedeutet eine bezahlte Tätigkeit; Schulausbildung gilt als Berufstätigkeit.

Der Nachweis der Berufstätigkeit ist bei Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung schriftlich zu erbringen. Kann eine Berufstätigkeit nicht nachgewiesen werden, muss das Kind die Betreuungsform wechseln.

3.3 Aufnahme in eine Gruppe mit 45 Wochenstunden

Bei der Aufnahme in eine Gruppe mit 45 Wochenstunden können nur so viele Kinder berücksichtigt werden, wie der Jugendhilfeträger der Einrichtung an Plätzen zugewiesen hat.

In die Gruppen mit 45 Wochenstunden werden erstrangig Kinder aufgenommen, bei denen beide Elternteile oder deren alleinerziehender Elternteil berufstätig sind bzw. ist oder in Kürze (innerhalb von 3 Monaten) berufstätig werden bzw. wird.

Berufstätigkeit bedeutet eine bezahlte Tätigkeit; Schulausbildung gilt als Berufstätigkeit.

Der Nachweis der Berufstätigkeit ist bei Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung schriftlich zu erbringen. Kann eine Berufstätigkeit nicht nachgewiesen werden, muss das Kind die Betreuungsform wechseln.

3.3.1 Bevorzugte Aufnahme von Geschwisterkindern in eine Kindertageseinrichtung

Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen. Hierunter fallen die Kinder, die bis zum 31.10. d.J. 3 Jahre alt werden, und denen zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) kein Platz im Rahmen der Regelbelegung zur Verfügung steht. Es wird durch den Träger versucht, im Rahmen einer zu genehmigenden Gruppenstärkenerhöhung, einen zusätzlichen Platz einzurichten. Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gilt die bevorzugte Aufnahme für Geschwisterkinder auch für den U-2 bzw. U-3-Bereich.

3.4 Aufnahme in eine Gruppe mit 35 Wochenstunden Über-Mittag oder 45 Wochenstunden für nicht Berufstätige

In Fällen, in denen nicht beide Elternteile oder deren alleinerziehender Elternteil berufstätig sind bzw. ist oder in Kürze berufstätig werden bzw. wird, kann nach Aufnahme in die Einrichtung ein Antrag auf Wandlung in einen Platz mit 35 Wochenstunden Über-Mittag oder 45 Wochenstunden gestellt werden. **Hierüber wird im Einzelfall und je nach Belegung der Einrichtung entschieden.**

Auf dem Aufnahmeantrag kann dieser Wunsch bereits vermerkt werden.

4. Sonderfälle/Bevorzugte Aufnahme

Eine bevorzugte Aufnahme in die Einrichtung ist abweichend von den Festlegungen der vorgenannten Absätze möglich, wenn eine Aufnahme aus sozialen, pädagogischen oder sonstigen, im Einzelfall nachzuweisenden Gründen (z.B. bedingt körperlich behinderte Kinder; oder Kinder, in deren Familien behinderte Kinder gepflegt werden müssen; aus gestörten Familien und Ehen; von Alleinerziehenden, die noch in Berufsausbildung stehen; bei nicht nur vorübergehendem Ausfall der Erziehungsberechtigten durch Krankheit; verhaltensgestörte Kinder; Kinder mit Defiziten) im Interesse des Kindes geboten erscheint. Eine Entscheidung wird im Einvernehmen mit der Leiterin getroffen.

5. Antrag auf Aufnahme

Sobald Eltern bzw. Elternteile eine Zusage für einen Platz in einer Einrichtung in Tönisvorst erhalten und diesen bestätigt haben oder einen Betreuungsvertrag unterschrieben haben, werden alle anderweitigen Anmeldungen dieser Eltern/Elternteile ungültig.

6. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

Die Aufnahme in die Einrichtung kann nur erfolgen, wenn am ersten Tag des Kindergartenbesuchs in der Tageseinrichtung der Nachweis über eine altersentsprechende durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erbracht werden kann.

7. Ferienbetreuung

Während der Schließzeiten der Einrichtungen wird eine Ferienbetreuung in einer anderen Einrichtung angeboten. Je Einrichtung können maximal sechs Kinder als Ferienkinder diese Einrichtung besuchen. Die Eltern/der alleinerziehende Elternteil haben/hat einen Nachweis zu erbringen, dass sie/er während der Schließzeit der Einrichtung keinen Urlaub nehmen können/kann.

Kindertageseinrichtungen mit ganzjähriger Öffnung sind von dieser Regelung nicht betroffen. Kinder aus dem U-2/U-3 Bereich sind von der Ferienbetreuung ausgeschlossen.